|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1135 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 17.05.1944 |
| P. | 460–461 |

[*p. 460*] A. Mit Entscheid vom 16. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Jakob Andreff-Bezençon, geboren 1919, Artist, verheiratet, von Leuzingen (Kt. Bern), wohnhaft in Zürich 5, Konradstraße 12 (Wälder), gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte K. H. Wälder namens des J. Andreff-Bezençon am 22. Februar 1944 an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 9. März 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent, von Beruf Artist, kehrte im Jahre 1940 aus Paris in die Schweiz zurück und ließ sich vorerst in Basel nieder. Nachdem er im Jahre 1942 beim Nationalzirkus Gebr. Knie A.-G. ein Engagement erhalten hatte, deponierte er seine Schriften in Rapperswil. Vor einem Jahre verheiratete er sich mit der Artistin Luzia Bezençon. Er wünscht nun, sich mit seiner Frau in Zürich niederlassen zu dürfen. Die Vorinstanz wies das Gesuch mit dem Hinweis auf die auswärtige Tätigkeit des Rekurrenten ab. Demgegenüber ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich in Zürich sowohl Artisten wie Agenten zwecks Vermittlung von neuen Engagements treffen und dort auch die meisten Arbeitsverträge abgeschlossen werden. Es würde daher den Rekurrenten in seiner finanziellen Lage schwer treffen, wenn man ihm und seiner Frau zumuten würde, stets von auswärts nach Zürich zu reisen, um sich neue Arbeitsmöglichkeiten zu sichern. Abgesehen davon wird es dem Ehepaar Andreff immer wieder möglich sein, sich in der genannten Stadt selber beruflich zu betätigen, während dies an ihrem bisherigen Wohnorte außer den dort stattfindenden kurzen Gastspie- // [*p. 461*] len des Zirkus Knie als ausgeschlossen erscheint. Da sich der Rekurrent zudem mit dem Bezuge eines Einzelzimmers begnügt, kann seinem Begehren entsprochen werden. Der Rekurs ist demzufolge gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des J. Andreff-Bezençon betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 16. Februar 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers für die Stadt Zürich erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an-, a) J. Andreff-Bezençon, Artist, Konradstraße 12 (Wälder), Zürich 5, unter Rücksendung der Akten; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]